

## Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 15. Januar 2017)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Für was?	→ betriebliche <b>Ausbildung</b> → <b>FSJ / Bundesfreiwilligendienst</b> → <b>Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG</b> sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: <a href="#">hier</a> . → Personen mit <b>inländischem Hochschulabschluss</b> für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss</b> , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 50.800 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf</b> (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. <b>39.624€</b> brutto / Jahr) → Personen mit einem <b>inländischen</b> , qualifizierten (mindestens zweijährigen) <b>Ausbildungsabschluss</b> , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem <b>ausländischen</b> , als gleichwertig anerkannten <b>Ausbildungsabschluss</b> , für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen <a href="#">Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit</a> handelt → befristete praktische <b>Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)</b> , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung  Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). <b>Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe letzte Seite</b>	jede Beschäftigung  Zeit- u. Leiharbeit <b>ist möglich!</b> (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung  Zeit- u. Leiharbeit <b>ist möglich!</b>
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV, § 32 Abs. 5 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	i.d.R. ohne, siehe letzte Seite	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein **ausländerrechtliches Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt hat und dieser abgelehnt wurde. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

**Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnachweis / BüMA (Stand: 15. Januar 2017)**

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab d. 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab d. 49. Monat
	Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen. Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.				
Für was?	→ betriebliche <b>Ausbildung</b> → <b>FSJ / Bundesfreiwilligendienst</b> → <b>Praktika</b> <a href="#">nach § 22 Abs. 1 MiLoG</a> sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: <a href="#">hier</a> . → Personen mit <b>inländischem Hochschulabschluss</b> für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss</b> , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 50.800 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf</b> (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. <b>39.624€</b> brutto / Jahr) → Personen mit einem <b>inländischen</b> , qualifizierten (mindestens zweijährigen) <b>Ausbildungsabschluss</b> , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem <b>ausländischen</b> , als gleichwertig anerkannten <b>Ausbildungsabschluss</b> für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen <a href="#">Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit</a> handelt → befristete praktische <b>Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)</b> , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung  Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). <b>Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe letzte Seite.</b>	jede Beschäftigung  Leiharbeit <b>ist möglich!</b> (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung  Leiharbeit <b>ist möglich!</b>
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Ohne	mit	Mit	Mit	ohne
Vorrangprüfung?	Ohne	ohne	i.d.R. ohne, siehe letzte Seite	Ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	Ohne	mit	mit	Mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.

**Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt hat.**

**Die Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten ist in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bis zum 5. August 2019 ausgesetzt [\(Anlage zu § 32 BeschV\)](#).**

**Schleswig-Holstein:**

Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster

**Hamburg**

Hamburg

**Niedersachsen**

Braunschweig–Goslar, Celle, Emden–Leer, Göttingen, Hameln, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Lüneburg–Uelzen, Nordhorn, Oldenburg–Wilhelmshaven, Osnabrück, Stade, Vechta, Nienburg-Verden

**Bremen**

Bremen–Bremerhaven

**Nordrhein-Westfalen**

Aachen–Düren, Bergisch Gladbach, Bielefeld, Bonn, Brühl, Coesfeld, Detmold, Düsseldorf, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Köln, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Ahlen–Münster, Paderborn, Rheine, Siegen, Meschede–Soest, Wesel, Solingen-Wuppertal

**Hessen**

Bad Hersfeld–Fulda, Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Bad Homburg, Kassel, Korbach, Limburg-Wetzlar, Marburg, Offenbach, Wiesbaden

**Rheinland-Pfalz**

Bad Kreuznach, Kaiserslautern–Pirmasens, Koblenz–Mayen, Ludwigshafen, Mainz, Montabaur, Landau, Neuwied, Trier

**Baden-Württemberg**

Aalen, Balingen, Freiburg, Göppingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe–Rastatt, Konstanz-Ravensburg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Nagold–Pforzheim, Offenburg, Reutlingen, Waiblingen, Schwäbisch Hall–Tauberbischofsheim, Stuttgart, Ulm, Rottweil–Villingen-Schwenningen

**Bayern**

Ansbach–Weißenburg, Regensburg, Schwandorf, Würzburg, Deggendorf, Donauwörth, Freising, Ingolstadt, Kempten–Memmingen, Landshut–Pfarrkirchen, Rosenheim, Weilheim

**Saarland**

Saarland

**Berlin**

Berlin Süd, Berlin Nord, Berlin Mitte

**Brandenburg**

Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam

### **Sachsen**

Annaberg-Buchholz, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Freiberg, Zwickau

### **Sachsen-Anhalt**

Bernburg, Dessau-Roßlau–Wittenberg, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Weißenfels, Sangerhausen, Stendal

### **Thüringen**

Erfurt, Altenburg–Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Suhl.

## **Die Vorrangprüfung bleibt damit nur noch in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bestehen:**

### **Mecklenburg-Vorpommern:**

flächendeckend

### **Bayern:**

Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden

### **NRW:**

Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q, Claudius Voigt

Hafenstr.3-56, 48153 Münster.

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de) Fon: 0251-1448626

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

**Projekt Q**  
Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

 **DER PARITÄTISCHE**  
UNSER SPITZENVERBAND

